

Themen dieser Ausgabe

- Zugriff auf Kassendaten
- Verkauf einer Kucheneinrichtung
- Kein Abzug von zwei Arbeitszimmern
- Spekulationsgewinn beim Grundstücksverkauf
- Abschreibung einer Einbauküche
- Wirtschaftliche Betätigung eines Vereins
- Mindestlohn: Urlaubsgeld und Sonderzahlung
- Termine: Steuer- und Sozialversicherung

Ausgabe Juni 2015

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer Juni-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Zugriff auf Kassendaten

Das Finanzamt hat im Rahmen einer Außenprüfung das Recht, auf die Daten des Warenwirtschaftssystems eines Einzelhändlers zuzugreifen, mit dem alle Einzelverkäufe aufgezeichnet worden sind. Die Pflicht zur Aufzeichnung der jeweiligen Verkäufe ist auch zumutbar, wenn der Unternehmer eine sog. PC-Kasse verwendet, die eine Aufzeichnung der Informationen zu den einzelnen Barverkäufen und deren dauerhafte Speicherung ermöglicht.

Hintergrund: Das Finanzamt hat das Recht zur „digitalen Außenprüfung“. Es kann im Rahmen einer Außenprüfung die Vorlage der Buchführungsdateien fordern, um sie auf einem PC des Prüfers mit spezieller Software auszuwerten.

Streitfall: Eine bilanzierende Apothekerin verwendete eine PC-Kasse, die mit einem Warenwirtschaftssystem verbunden war. Auf diese Weise wurde jeder einzelne Verkauf gesondert erfasst. Im Rahmen einer Außenprüfung forderte der Prüfer die Vorlage der Einzeldaten dieser Kasse in elektronisch auswertbarer Form. Gegen diese Aufforderung wehrte sich die Apothekerin.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) hielt den Datenzugriff des Finanzamts für zulässig und wies die hiergegen gerichtete Klage ab:

DIE MANDANTEN | INFORMATION

- Als Einzelhändlerin war die Apothekerin grundsätzlich zur Aufzeichnung jedes einzelnen Verkaufs verpflichtet. Hierzu gehört der Inhalt und Ablauf des Geschäfts, insbesondere der Kaufpreis, aber auch der Name des Vertragspartners.
- Begrenzt wird die Einzelaufzeichnungspflicht nur durch den **Grundsatz der Zumutbarkeit**, der insbesondere bei Bargeschäften gilt. Bei einer Vielzahl von Bargeschäften mit kleineren Beträgen und namentlich nicht bekannten Käufern ist die Einzelaufzeichnungspflicht eingeschränkt, so dass es genügen kann, nur die Summe der Tagesverkäufe zu erfassen.
- Diese Einschränkung gilt nicht, wenn der Einzelhändler eine PC-Kasse verwendet, die jedes einzelne Geschäft aufzeichnet, insbesondere den vereinnahmten Geldbetrag und die verkaufte Ware. In diesem Fall kann der Einzelhändler seine Einzelaufzeichnungspflicht auf zumutbare Weise erfüllen.
- Aus der sich danach ergebenden Aufzeichnungspflicht folgt eine Aufbewahrungspflicht der Daten sowie eine Vorlagepflicht bei einer Außenprüfung.

Hinweise: Das Urteil ist richtungsweisend und stärkt die Rechte der Finanzverwaltung. Das Finanzamt darf danach auf elektronische Daten zugreifen und sie auswerten, wenn ein buchführungspflichtiger Händler Verkaufs- und Warenwirtschaftsdaten mithilfe einer PC-Kasse erfasst. Aus dem Urteil folgt zwar **keine Verpflichtung** des Steuerpflichtigen, eine derartige **PC-Kasse zu verwenden**. Benutzt er sie, muss er die damit aufgezeichneten Daten speichern und auf Anforderung des Außenprüfers auch vorlegen.

Das Urteil gilt für buchführungspflichtige Steuerpflichtige, also insbesondere für Kaufleute. Nicht geäußert hat sich der BFH zu der Frage, ob die Einzelaufzeichnungspflicht auch bei der Einnahmen-Überschussrechnung gilt.

Verkauf einer Kücheneinrichtung

Der Verkauf einer Kücheneinrichtung einschließlich Geschirr und Küchenartikeln stellt keine Geschäftsveräußerung im Ganzen dar und ist daher umsatzsteuerbar. Der Erwerber kann nämlich mit der gekauften Einrichtung allein den Betrieb nicht fortführen, sondern muss noch das übrige Inventar und die Räume von einem Dritten pachten.

Hintergrund: Eine Geschäftsveräußerung ist nicht umsatzsteuerbar. Der Verkäufer schuldet also keine Umsatzsteuer, der Erwerber kann keine Vorsteuer geltend machen. In der Praxis besteht oft Streit darüber, ob die Voraussetzungen einer Geschäftsveräußerung vorliegen.

Streitfall: Der Kläger wollte eine Gaststätte übernehmen. Er erwarb vom bisherigen Betreiber die Kücheneinrichtung, das Geschirr und verschiedene Küchenartikel. Hierfür zahlte er 50.000 € zuzüglich Umsatzsteuer, die er als Vorsteuer geltend machte. Das übrige Inventar sowie die Räumlichkeiten pachtete der Kläger vom Eigentümer des Gebäudes. Das Finanzamt erkannte den Vorsteuerabzug nicht an, weil es von einer nicht umsatzsteuerbaren Geschäftsveräußerung ausging.

Entscheidung: Der BFH folgte dem nicht:

- Eine nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung setzt voraus, dass der Erwerber einen Geschäftsbetrieb übernimmt und diesen fortführen kann.
- Hier konnte der Kläger die Gaststätte allein mit der erworbenen Kücheneinrichtung und den sonstigen Küchenartikeln **nicht** fortführen. Denn er musste zudem einen Pachtvertrag mit dem Gebäudeeigentümer abschließen und auch das weitere Inventar pachten.
- Der Veräußerer hatte daher zu Recht Umsatzsteuer gesondert in Rechnung gestellt, die der Kläger damit als Vorsteuer geltend machen konnte.

Hinweise: Hätte es sich um eine nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung gehandelt, hätte der Verkäufer keine Umsatzsteuer gesondert in Rechnung stellen, sondern nur den Nettokaufpreis vom Kläger verlangen dürfen. Bei Abfassung des zivilrechtlichen Kaufvertrags muss daher vorab geprüft werden, ob es sich um eine nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung oder aber um eine umsatzsteuerbare Lieferung von Gegenständen handelt.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Kein Abzug von zwei Arbeitszimmern

Ein Steuerpflichtiger kann keine zwei Arbeitszimmer steuerlich geltend machen. Dies gilt auch dann, wenn er aus beruflichen Gründen zwei Wohnungen unterhält und in beiden Wohnungen jeweils ein Arbeitszimmer nutzt.

Hintergrund: Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind nur dann absetzbar, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit darstellt oder wenn dem Arbeitnehmer kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Streitfall: Der Kläger wohnte mit seiner Frau in Rheinland-Pfalz und arbeitete in Thüringen, wo er eine Zweitwohnung unterhielt. Daneben war er selbständig tätig. In seiner Steuererklärung machte er die Kosten für zwei Arbeitszimmer, eines in Rheinland-Pfalz und eines in Thüringen, geltend. Das Finanzamt erkannte nur die Kosten für ein Arbeitszimmer i. H. von 1.250 € an.

Entscheidung: Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) wies die Klage ab:

- Der gesetzliche Höchstbetrag von 1.250 € für häusliche Arbeitszimmer ist personenbezogen und kann daher nur einmal pro Jahr geltend gemacht werden.
- Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige zwei Arbeitszimmer unterhält. Denn er kann stets nur eines der beiden Zimmer nutzen, nicht aber beide gleichzeitig. Dies rechtfertigt es, den Höchstbetrag nur einmal jährlich zu gewähren.

Hinweise: Das FG hat die Revision zum BFH zugelassen, ein Aktenzeichen ist noch nicht bekannt.

Die personenbezogene Ausgestaltung des Höchstbetrags kann für den Steuerpflichtigen auch von Vorteil sein, wenn er z. B. das Arbeitszimmer nur einen Teil des Jahres nutzt. Hier steht ihm der Höchstbetrag zu, wird also nicht nur zeitanteilig gewährt.

Kapitalanleger

Spekulationsgewinn beim Grundstücksverkauf

Ein Gewinn aus der Veräußerung eines privaten Grundstücks innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist ist auch dann steuerpflichtig, wenn der Verkaufsvertrag unter einer aufschiebenden Bedingung steht und die Bedingung erst nach Ablauf der Spekulationsfrist eintritt.

Hintergrund: Der Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften ist steuerpflichtig, wenn der Verkauf innerhalb der Spekulationsfrist erfolgt. Diese beträgt grundsätzlich zwei Jahre, bei Grundstücken zehn Jahre zwischen An- und Verkauf.

Streitfall: Der Kläger kaufte im März 1998 ein Grundstück, das ursprünglich der Bahn gehörte und das er privat nutzte. Mit Kaufvertrag vom 30. 1. 2008 – also innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist – verkaufte er das Grundstück mit Gewinn. Der Kaufvertrag stand unter der Bedingung, dass die Deutsche Bahn das Grundstück entwidmet; hierzu kam es erst am 10. 12. 2008, also nach Ablauf der Spekulationsfrist. Das Finanzamt nahm einen steuerpflichtigen Spekulationsgewinn an.

Entscheidung: Dem folgte der Bundesfinanzhof (BFH):

- Für die Berechnung der Spekulationsfrist kommt es grundsätzlich auf den Abschluss des Kaufvertrags an.
- Dies gilt auch bei einem unter einer Bedingung stehenden Vertrag. Denn die Vertragspartner haben sich bereits **mit dem Vertragsabschluss gebunden** und können sich vom Vertrag nicht mehr einseitig lösen. Die Bedingung tritt anschließend von selbst ein, ohne dass die Vertragspartner deren Eintritt verhindern könnten.

Hinweise: Verkäufer sollten darauf achten, den Kaufvertrag erst **nach Ablauf der Spekulationsfrist** abzuschließen. Durch Vereinbarung einer aufschiebenden Bedingung kann die Spekulationsfrist nicht umgangen werden. Eine Ausnahme gilt allerdings dann, wenn der Vertrag durch einen vollmachtlosen Vertreter abgeschlossen wird. Hier kann der Vertretene die Genehmigung, die für die Wirksamkeit des Kaufvertrags erforderlich ist, jederzeit ablehnen, so dass noch keine bindenden Vertragserklärungen vorliegen. Entscheidend ist dann der Zeitpunkt der Genehmigung.

Vermieter

Abschreibung einer Einbauküche

Eine Einbauküche in einer vermieteten Wohnung kann nicht einheitlich beschrieben werden. Es ist zwischen den einzelnen Bestandteilen der Küche zu unterscheiden, so dass es zu unterschiedlichen Abschreibungssätzen kommt.

Hintergrund: Die Abschreibung richtet sich grundsätzlich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Bei einer Nutzungsdauer von zehn Jahren ergibt sich demnach eine jährliche Abschreibung von 10 %. Allerdings können Wirt-

schaftsgüter, deren Anschaffungskosten höchstens 410 € betragen, als sog. geringwertige Wirtschaftsgüter sofort in voller Höhe abgeschrieben werden.

Streitfall: Der Kläger war Vermieter und schaffte für eine vermietete Wohnung eine Einbauküche an. Zur Einbauküche gehörten auch ein Herd, eine Spüle, ein Kühlschrank und eine Dunstabzugshaube. Der Kläger schrieb die Einbauküche in voller Höhe ab, weil er einen sog. Erhaltungsaufwand annahm. Das Finanzamt erkannte dies nicht an.

Entscheidung: Das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht (FG) wies die Klage ab:

- Eine Einbauküche ist **kein einheitliches Wirtschaftsgut**, sondern setzt sich aus mehreren Komponenten zusammen, die auch einzeln nutzbar sind, z. B. Spüle, Herd und weitere Elektrogeräte. Daher sind für jede Komponente die jeweilige Nutzungsdauer und damit die Abschreibungshöhe gesondert zu ermitteln. Dies führt zu folgenden **Abschreibungssätzen**:
- Die Spüle und der Herd gehören – ähnlich wie eine Sanitäreinrichtung – zum Gebäude, weil ein Gebäude ohne Spüle und Herd nicht fertiggestellt wäre. Sie werden daher ebenso wie das Gebäude abgeschrieben, d. h. mit 2 % pro Jahr, wenn sie bei Erwerb des Gebäudes bereits eingebaut sind oder erstmals eingebaut werden. Werden sie lediglich ersetzt, handelt es sich um Erhaltungsaufwand, der in voller Höhe absetzbar ist.
- Elektrogeräte mit Anschaffungskosten bis zu 410 € sind als geringwertige Wirtschaftsgüter in voller Höhe absetzbar; dies betrifft z. B. die Dunstabzugshaube.
- Ein Kühlschrank, der mehr als 410 € kostet, ist auf fünf Jahre abzuschreiben, so dass sich eine jährliche Abschreibung von 20 % ergibt. Dies folgt aus der amtlichen Abschreibungstabelle, die für elektrische Kühlanlagen eine Nutzungsdauer von fünf Jahren vorsieht.
- Die Einbaumöbel und die Arbeitsplatte stellen hingegen ein einheitliches Wirtschaftsgut dar, weil sie aufeinander abgestimmt und nur zusammen nutzbar sind. Sie sind auf zehn Jahre und damit in Höhe von 10 % jährlich abzuschreiben. Auch dies ergibt sich aus der amtlichen Abschreibungstabelle.

Hinweise: Im Gegensatz zum aktuellen Urteil des Schleswig-Holsteinischen FG hat das FG Köln eine Einbauküche als einheitliches zusammengesetztes Wirtschaftsgut beurteilt und die Nutzungsdauer der Einbauküche (einschließlich Elektrogeräten, Spüle und Herd) mit zehn Jahren angesetzt. Darüber hinaus hat das FG die Revision zugelassen, da es mit seiner Auffassung möglicherweise von einer Entscheidung des BFH aus den 90er Jahren abweicht. Damals entschied das Gericht, dass Aufwendungen für eine Einbauküche nur insoweit zu den Herstellungskosten einer Eigentumswohnung gehören können, als sie auf die Spüle und den – nach der regionalen Verkehrsauffassung erforderlichen – Kochherd entfallen. Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ist somit eine Entscheidung des BFH erforderlich. Das Revisionsverfahren ist beim BFH unter dem Aktenzeichen IX R 14/15 anhängig.

Alle Steuerzahler

Wirtschaftliche Betätigung eines Vereins

Ein nicht gemeinnütziger Sportverein kann Aufwendungen, die sowohl seinen ideellen Bereich (Sportbetrieb) als auch seinen wirtschaftlichen Bereich (Werbung) betreffen, anteilig abziehen. Die Aufwendungen müssen aber nach objektiveren Kriterien aufteilbar sein.

Hintergrund: Gemeinnützige Vereine sind steuerfrei; die Steuerfreiheit gilt jedoch nicht für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z. B. die Werbung des Vereins). Bei einem nicht gemeinnützigen Verein ist nur der Teil des Vereins nicht steuerpflichtig, der nicht mit Gewinnerzielungsabsicht geführt wird, dies ist i. d. R. der typische Vereinsbereich (z. B. Sportbetrieb).

Streitfall: Ein Verein war ursprünglich gemeinnützig, verstieß aber gegen zahlreiche steuerliche Vorschriften, so dass das Finanzamt die Gemeinnützigkeit rückwirkend aberkannte. Der Verein unterhielt einen Sportbetrieb und erzielte zudem Werbeeinnahmen. Er war der Ansicht, dass ein Teil der Aufwendungen für den Sportbetrieb dem Werbebereich zugeordnet werden könne, weil ein erfolgreicher Sportbetrieb auch die Werbeeinnahmen gesteigert habe.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) schloss einen anteiligen Abzug der Aufwendungen für den Sportbetrieb nicht aus und wies die Sache zur weiteren Aufklärung an das Finanzgericht (FG) zurück:

- Zwar war der Verein nicht mehr gemeinnützig und deshalb nicht mehr steuerbefreit. Der Sportbetrieb war dennoch nicht steuerpflichtig, weil er ohne Gewinnerzielungsabsicht geführt wurde. Steuerpflichtig war daher nur der Werbebereich des Vereins.
- Bei Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns aus der Werbung können die Aufwendungen aus dem Sportbereich grundsätzlich nicht abgezogen werden, da sie zur „außersteuerlichen Sphäre“ des Vereins gehören, also zum nicht steuerpflichtigen Sportbetrieb.
- Ein Abzug der Aufwendungen für den Sportbetrieb ist jedoch dann **anteilig möglich**, wenn der Sportbetrieb dazu dient, die Attraktivität des Vereins für Werbepartner zu erhöhen. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Aufwendungen für den Sportbereich (z. B. für Spieler, Trainer, Schiedsrichter) nach objektiveren Kriterien aufteilen lassen, z. B. nach zeitlichen oder quantitativen Kriterien. Sind die betrieblichen und sportlichen Beweggründe hingegen untrennbar miteinander verwoben, scheidet ein anteiliger Abzug der Aufwendungen für den Sportbetrieb aus.

Hinweise: Der BFH ändert damit seine Rechtsprechung zugunsten wirtschaftlich tätiger Vereine. Bislang nahm das Gericht ein Aufteilungsverbot an, so dass zu prüfen war, ob die Aufwendungen vorrangig durch den ideellen Bereich (Folge: kein Abzug) oder vorrangig durch den wirtschaftlichen Bereich (Folge: Abzug) veranlasst waren; im Zweifelschied ein Abzug der Aufwendungen aus. Nun ist auch ein anteiliger Abzug der Aufwendungen möglich, wenn sie sich nach objektiven Kriterien aufteilen lassen.

WIRTSCHAFTSRECHT

Mindestlohn: Urlaubsgeld und Sonderzahlung

Arbeitgeber dürfen ein zusätzliches Urlaubsgeld und eine jährliche Sonderzahlung nicht auf den Mindestlohn anrechnen. Eine Änderungskündigung, mit der eine derartige Anrechnung erreicht werden soll, ist unwirksam.

Hintergrund: Das Mindestlohngesetz selbst trifft keine Aussage dazu, welche Vergütungsbestandteile neben dem Festgehalt in den Mindestlohn eingerechnet werden können und welche nicht. Nunmehr hat das Arbeitsgericht Berlin in einer ersten Entscheidung zum Thema geurteilt, ob eine Anrechnung von Urlaubsgeld und jährlicher Sonderzahlung zulässig ist.

Streitfall: Die Klägerin wurde von ihrer Arbeitgeberin gegen eine Grundvergütung von 6,44 € je Stunde zuzüglich Leistungszulage und Schichtzuschlägen beschäftigt. Sie erhielt ferner ein zusätzliches Urlaubsgeld sowie eine nach Dauer der Betriebszugehörigkeit gestaffelte Jahressonderzahlung. Die Arbeitgeberin kündigte der Klägerin und bot ihr gleichzeitig an, das Arbeitsverhältnis mit einem Stundenlohn von 8,50 € bei Wegfall sämtlicher Sonderzahlungen fortzusetzen.

Entscheidung: Die hiergegen gerichtete Klage hatte vor dem Arbeitsgericht Berlin Erfolg:

- Der gesetzliche Mindestlohn soll **unmittelbar die Arbeitsleistung** des Arbeitnehmers entgelten.
- Daher darf der Arbeitgeber die Leistungen, die – wie das zusätzliche Urlaubsgeld und die Jahressonderzahlung – nicht diesem Zweck dienen, nicht auf den Mindestlohn anrechnen. Die Änderungskündigung war daher unzulässig.

Hinweis: Hier ist das letzte Wort noch nicht gesprochen, die Berufung wurde zugelassen. Arbeitgeber, die auf Nummer sicher gehen wollen, sollten einen Grundlohn zahlen, der ohne jegliche Zulagen einen Stundenlohn von 8,50 € brutto nicht unterschreitet.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Juni 2015

- | | |
|--------------------|--|
| 10. 6. 2015 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchenlohnsteuer; Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchensteuer
Zahlungsschonfrist bis zum 15. 6. 2015 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 26. 6. 2015 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 26. 6. 2015
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 24. 6. 2015 |